

vom Kapitalismus zum Sozialismus fort. Daneben tritt aber — besonders stark seit dem am 12. September 1958 erfolgten Inkrafttreten der Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, vom 20. August 1958 (GBl. I S. 664) — das staatliche Interesse an der Verwaltung und Verfügung über das im Gebiet unseres Staates verbliebene Vermögen solcher Personen, die — wie im vorliegenden Fall der Gemeinschuldner — die Deutsche Demokratische Republik illegal verlassen haben. Die Gefahr, daß der nach Westdeutschland geflüchtete Schuldner sich der normalerweise durch seinen Wohnsitz bestimmten Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden entzieht und die Möglichkeit behält, z. B. durch von ihm bestellte Bevollmächtigte zivilrechtliche Verfügungen auch über sein in unserem Staat verbliebenes, vielleicht von der Treuhandverwaltung noch nicht erfaßtes Vermögen innerhalb unseres Staatsgebietes zu treffen, kann auch durch die Bestellung eines staatlichen Treuhänders niemals voll ausgeschaltet werden. Diese Gefahr besteht im vorliegenden Fall besonders, da eine staatliche Treuhandschaft seit längerer Zeit nicht mehr besteht. Der erkennende Senat trägt also keine Bedenken, das im § 175 Ziff. 1 KO ausgesprochene Verbot des Abschlusses eines Zwangsvergleichs im Konkurs auch auf den Fall des illegalen Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik zu beziehen, gleichgültig ob der Schuldner seine Flucht vor oder nach Eröffnung des Konkurses ins Werk setzt.

Dabei gehen die Aufgaben des staatlichen Treuhänders im Fall der Konkursöffnung über das Vermögen des Republikflüchtigen — die auch durch die Bestellung eines staatlichen Treuhänders nach der Anordnung Nr. 2 nicht ausgeschlossen wird — nicht schlechthin auf den Konkursverwalter über. Das Konkursgericht und der Konkursverwalter behalten in diesem Fall zwar grundsätzlich die ihnen durch das Gesetz übertragenen Befugnisse. Daneben aber besteht nicht nur die Befugnis des staatlichen Treuhänders, die Rechte des Gemeinschuldners im Konkurs wahrzunehmen, sondern vor allem auch seine besondere Aufgabe, die in der Wahrnehmung des staatlichen Interesses begründet ist und z. B. besonders wirksam werden kann bei der Entschließung über das Fortbestehen oder die Veräußerung eines Gewerbebetriebes, die Veräußerung eines Grundstücks oder eines sonstigen erheblichen Vermögenswertes des Gemeinschuldners. In allen diesen Fällen ist die Zustimmung des Treuhänders zu den hierüber zu treffenden Verfügungen, die das staatliche Interesse berühren, unerläßlich.

Wegen der zwingenden Wirkung des § 175 KO war mithin auch die vom Rat des Kreises erklärte Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag nichtig. Nach alledem hätte das Konkursgericht den von dem Gemeinschuldner durch seinen privaten Bevollmächtigten den Gläubigern unterbreiteten Vergleichsvorschlag zurückweisen müssen (§ 175 Abs. 1 KO). Die Bestätigung dieses Vergleichs verstieß gegen § 175 Abs. 1 KO.

§§ 157, 705 BGB.

1. Zwischen dem Leiter einer Kapelle und ihren übrigen Mitgliedern besteht kein Arbeitsrechtsverhältnis.
2. Auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Kapelle zu ihrem Leiter sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages analog anzuwenden.

BG Cottbus, Urt. vom 21. Januar 1961 - 3 BCB 43/60.

Der Kläger ist Leiter der Tanzkapelle „T.-combo“. Die Kapelle spielt teils auf Gastspielreisen, teils im Engagement in Betrieben oder für die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion. Die einzelnen Mitglieder der Kapelle schließen mit der „T.-combo“, vertreten durch ihren Leiter, einen Vertrag, in dem sie sich verpflichten,

innerhalb der Kapelle aufzutreten und das Verhältnis zur Kapelle nur nach einer Kündigung mit dreimonatiger Frist zu lösen. Auf Grund dieser Verträge schließt der Kapellenleiter mit den einzelnen Veranstaltern die entsprechenden Vorverträge, um den Einsatz der Kapelle vorausplanend zu gewährleisten. Einen solchen Vertrag hatte auch der Verklagte am 15. Oktober 1958 mit der Kapelle abgeschlossen.

Der Verklagte hat am 5. Dezember 1959 mündlich und am 16. Januar 1960 schriftlich das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum 31. Januar 1960 aufgekündigt. Inzwischen ist er aus der Kapelle ausgeschieden.

Der Kläger erkannte diese Kündigungen nicht an und erhob zunächst Klage vor dem Kreisarbeitsgericht. Er hat nach Belehrung durch das Arbeitsgericht die Klage zurückgenommen, weil nach den vorgetragenen Auffassungen durch den Vertrag der Parteien kein Arbeitsrechtsverhältnis begründet worden sei und demnach für den Rechtsstreit die ordentlichen Gerichte zuständig seien.

Der Kläger hat am 8. April 1960 Klage vor dem Kreisgericht erhoben und beantragt, zu erkennen, daß die vom Verklagten ausgesprochene Kündigung seines Arbeitsrechtsverhältnisses gegenüber der Kapelle „T.-combo“ unzulässig ist.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, hilfsweise mangels Begründetheit, abzuweisen.

Der Kläger hat vorgetragen, er könne die vom Verklagten ausgesprochenen Kündigungen nicht anerkennen, da die vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten worden sei. Das Verhalten des Verklagten verstoße gegen den Vertrag und gefährde den Einsatz und den Bestand des gesamten Kollektivs.

Der Verklagte hat vorgetragen, der Vertrag sei arbeitsrechtlicher Natur. Zwischen den Parteien habe ein Arbeitsrechtsverhältnis bestanden. Deshalb sei für den vorliegenden Rechtsstreit das ordentliche Gericht unzuständig. Die vierzehntägige Kündigungsfrist komme zum Zuge, unabhängig davon, daß die Parteien eine längere Kündigungsfrist vereinbart hätten.

Das Kreisgericht hat dem Antrag des Klägers stattgegeben. In den Entscheidungsgründen hat es im wesentlichen ausgeführt, ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den Parteien liege nicht vor. Die sachliche Zuständigkeit des angegangenen Gerichts sei daher gegeben. Es entspreche dem Wesen und der Eigenart einer Kapelle, daß zwischen dem Leiter und den einzelnen Mitgliedern Verträge geschlossen werden, um den Einsatz der Kapelle zu gewährleisten. Der Leiter der Kapelle genieße nur in technischer und organisatorischer Hinsicht eine andere Stellung als die anderen Mitglieder der Kapelle. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei gern. § 157 BGB nicht anders auszulegen als eine Vereinbarung, die darauf gerichtet ist, das Kollektiv der Kapelle leistungsfähig zu machen. Der Kläger habe im Innenverhältnis nicht die Stellung eines Arbeitgebers, und der Verklagte sei im arbeitsrechtlichen Sinne nicht dem Kläger unterstellt.

Das Vertragsverhältnis könne nur drei Monate vor Ablauf gekündigt werden, wie das von den Parteien vereinbart worden sei. Das Verhalten des Verklagten widerspreche dem Grundsatz der Vertragstreue. Die Kündigung sei daher unzulässig gewesen.

Der Verklagte hat gegen dieses Urteil form- und fristgerecht unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens Berufung eingelegt.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Auffassung des Berufungsklägers, bei den gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Parteien handele es sich um arbeitsrechtliche und nicht um zivilrechtliche, kann nicht gefolgt werden.

Im § 4 des Rahmentarifvertrages für in Gaststätte) ständig und nicht ständig tätige Musiker und Kapelle.)-leiter vom 9. Mai 1958 heißt es, daß das Arbeitsrechtsverhältnis durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages begründet wird.

§ 3 des Rahmentarifvertrages zählt in Ziffer 2 alle die Punkte auf, die ein Arbeitsvertrag in jedem Fall ent-